

Friedhofssatzung der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald

Der Stadtrat der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald hat in seiner Sitzung vom 23.10.2013 aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung 28.01.2003 (GVBl.S.41) *zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194)* sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Juli 2009 (GVBl. S. 592) folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende Gebiete der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Friedhof Oberweißbach
- b) Friedhof OT Lichtenhain/Bgb.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.

(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

- a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Oberweißbach / Thür. Wald waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf deren Friedhöfen hatten
- oder

c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auf Friedhöfen ist neben der Bestattung verstorbener Einwohner der Stadt Oberweißbach / Thür. Wald, bei berechtigtem Interesse auch die Bestattung sonstiger Verstorbener zuzulassen. Die Bestattung einer anderen in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Person ist insbesondere zuzulassen, wenn:

- a) diese keinen festen Wohnsitz hatte,
- b) ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist,
- c) ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder
- d) Gründe der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung eine Bestattung in der Gemeinde erfordern.

§ 3 Verwaltung

- 1) Die Friedhöfe werden verwaltet durch die zuständige Verwaltung, in folgendem Friedhofsverwaltung - genannt.
- 2) Die Friedhofsverwaltung ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Nutzung der Friedhofsflächen verantwortlich.
- 3) Die Friedhofsverwaltung führt zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebes
 - a) Belegungspläne für beide Friedhöfe,
 - b) Datenträger mit folgenden Angaben:
 - Angabe zum Grabfeld/ Teilfeld /Grabnummer,
 - Name und Daten des Verstorbenen,
 - Inhaber der Grabnummerkarte,
 - Termine zum Erwerb und Ablauf des Nutzungsrechtes/Ruhefrist,
 - Übersicht- oder Teilpläne künstlerisch/historisch wertvoller Grabstätten.

§ 4 Umgestaltung und Regelung von Friedhofsflächen

- 1) Die Umgestaltung von Friedhofsflächen erfolgt auf Veranlassung und zu Lasten der Stadt.
- 2) Bei einer Umgestaltung von Wahlgrabstätten (Familiengrabstätten) ist das Einverständnis der Inhaber betroffener Gräber einzuholen.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen, Bestattungs- oder Grabstättenarten gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.
- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- 4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/ Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- 5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten/ Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

- 6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder geschlossenen Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

§ 6 Öffnungszeiten

- 1) Die Friedhöfe sind ständig für die Besucher geöffnet, dürfen jedoch nur zur Tageszeit betreten werden.
- 2) Die Stadt und die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:

das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung. Für die Erlaubniserteilung gilt die Gebührensatzung.

- a) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- b) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- c) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- e) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- f) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Gedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.
- (4) Für die Anzeige nach Absatz 2 Buchstabe b gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 8

Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

- 1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- 2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- 3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- 6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- 7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs.2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- 8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 9

Anzeigepflicht und Bestattungspflicht

- (1) Jede Bestattung ist unmittelbar nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Willensbekundung zur Einäscherung durch den Bestattungspflichtigen vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest. Bestattungen/Beisetzungen werden Montag bis Samstag vorgenommen.
- (5) Die Erdbestattung oder Einäscherung ist innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes durchzuführen; die Asche ist innerhalb von sechs Monaten beizusetzen. Die untere

Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall die Fristen nach Satz 1 verlängern, sofern gesundheitliche oder hygienische Bedenken nicht entgegenstehen, oder sie aus Gründen der Hygiene verkürzen. Satz 1 gilt nicht für die in § 6 Abs. 4 Thüringer Bestattungsgesetz genannten Todesfälle.

(6) Erdbestattungen dürfen nur auf Friedhöfen und unter Verwendung eines Sarges vorgenommen werden.

(7) Handelt es sich um die Leiche eines Unbekannten, so ist nur die Erdbestattung zulässig (ThürBestG §19).

(8) Soll ein Fehlgeborenes oder eine Leibesfrucht aus einem Schwangerschaftsabbruch bestattet werden, so ist dem Träger des Friedhofes oder dem Betreiber einer Feuerbestattungsanlage eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich das Datum sowie Name und Anschrift der Mutter ergeben.

(9) Für die Bestattung haben neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern,
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Satz 1 Nr. 1 - 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Sind Bestattungspflichtige im Sinne des Absatzes 9 Satz 1 nicht vorhanden oder nicht zu ermitteln oder kommen sie ihrer Pflicht nicht nach und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die für den Auffindungsort zuständige Ordnungsbehörde auf Kosten des Bestattungspflichtigen für die Bestattung zu sorgen.

(10) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

§ 10 Särge und Urnen

- 1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- 2) Die Särge dürfen bis 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- 3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten 5. Lebensjahr verstorben sind, dürfen bis 1,20 m lang, 0,50 m hoch und im Mittelmaß 0,45 m breit sein.
- 4) Für Reihengräber sind Särge aus schwer zersetzbaren Stoffen (Eichensärge) nicht zugelassen.
- 4) Urnen und Überurnen müssen aus verrottbaren/ zersetzbaren Materialien bestehen.
- 5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen oder Urnen beigegeben worden sind.

§ 11 Aushebung der Gräber

- 1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,50 m starke Erdwände getrennt werden.
- 4) Die Einweisung der Grabstelle erfolgt durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung. Vorrang bildet hierbei das Auffüllen der Grabreihen auf den Friedhöfen.
- 5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber, Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Beauftragten der Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu erstatten.
- 6) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.

§ 12 Ruhezeiten

- 1) Auf den Friedhöfen der Stadt Oberweißbach/Thür. Wald beträgt die Ruhezeit für Reihen- und Urnengrabstätten sowie für die Urnengemeinschaftsgrabstätte 25 Jahre.
- 2) In Urnenstelen beträgt die Ruhezeit 20 Jahre
- 3) Für Grabstätten nach Abs. 1 und 2 gilt für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr eine Ruhezeit von 20 Jahre. Bei Urnenwahl- und Wahlgrabstätten beträgt die Ruhezeit 40 Jahre.

§ 13 Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnereihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnereihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Oberweißbach / Thür. Wald bzw. des Ortsteiles Lichtenhain nicht zulässig. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig. § 5 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- 3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- 4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die jeweilige Grabnummernkarte bzw. die jeweilige Verleihungsurkunde vorzulegen. In den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten/Urnereihengrabstätten/Urnengemeinschaftsgrabstätten umgebettet werden.

- 5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt, die sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen kann. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- 6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- 7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 14

Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Oberweißbach / Thür. Wald. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Anonyme Urnengrabstätten (Urnenwiese)
 - f) Urnenstelen
 - g) Ehrengabstätten
- 3) Die Friedhofsverwaltung vergibt die Liegeplätze und erfasst diese in dem jeweiligen Belegungsplan. Sie ist verpflichtet, bei Zuweisung von Reihengräbern oder Vergabe von Nutzungsrechten an Wahlgräbern den zukünftigen Inhaber der Grabkarte/ den Nutzungsberechtigten über alle sich aus dieser Friedhofssatzung ergebenden Rechte und Pflichten an Gräbern zu informieren.
- 4) Der Inhaber der Graburkunde, des Nutzungsrechtes hat jede Anschriftsänderung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- 5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- 6) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.

§ 15

Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber) für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit gem. § 12 des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist möglich, wenn dieser Teil des Friedhofes nicht dringend zur Neubelegung benötigt wird.
- 2) In jeder Reihengrabstätte darf nur **eine Leiche und bis zu 3 Urnen** bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte gleichzeitig die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von zwei gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- 3) Überschreitet bei einer Beisetzung auf einem Reihengrab die Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht, so wird für die zur Wahrung der Ruhezeit noch notwendigen Jahre eine Ausgleichgebühr gefordert, die auf der Grundlage der Verlängerungsgebühr in der

jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung berechnet wird. Die Dauer des Nutzungsrechtes wird dadurch entsprechend verlängert. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen.

§ 16 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **40 Jahren (Nutzungszeit)** verliehen wird. Wahlgrabstätten können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden.
- 2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- 3) Wahlgrabstätten werden als ein-oder zweistellige Grabstätten vergeben. In einem **einstelligen Wahlgrab (Einzelgrab) kann eine Leiche und bis zu 3 Urnen**, in einem **zweistelligen Wahlgrab (Doppelgrab) können zwei Leichen und bis zu 6 Urnen** bestattet werden.
- 4) Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- 5) Das Nutzungsrecht, sowie die Verlängerung oder der Wiedererwerb wird gegen Zahlung der in der jeweiligen gültigen Gebührensatzung zu dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erhoben. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Graburkunde ausgestellt. Der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Wahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab.
- 6) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen.
- 7) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- 8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - d) auf die Kinder,
 - e) auf die Stiefkinder,
 - f) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - g) auf die Eltern,
 - h) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - i) auf die Stiefgeschwister,
 - j) auf die nicht unter a) - i) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird der Ältteste Nutzungsberechtigte.

- 9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 8 Satz 2 genannten Personen übertragen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- 10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- 11) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- 12) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstelle möglich.
- 13) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 17 Urnengrabstätten

- 1) **Die Asche Verstorbener wird in Urnen beigesetzt. Diese können beigesetzt werden in:**

a) Urnenreihengrabstätten Friedhof Oberweißbach	(bis zu 2 Ascheurnen)
b) Urnenreihengrabstätte Friedhof Lichtenh./Bgb.	(bis zu 3 Ascheurnen)
c) Urnenwahlgrabstätten einstellig	(bis zu 2 Ascheurnen)
d) Urnenwahlgrabstätten zweistellig	(bis zu 4 Ascheurnen)
e) Reihengrabstätten für Erdbestattung	(1 Sarg und bis zu 3 Urnen)
f) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen-einstellig-	(1 Sarg und bis 3 Urnen)
g) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen-zweistellig-	(2 Säрге und bis 6 Urnen)
h) Anonyme Urnengrabstätten -	Urnenwiese.
i) Urnenstelen	(bis zu 3 Ascheurnen)
- 2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist gem. § 12 zur Beisetzung einer Ascheurne abgegeben werden. Die Ruhezeit beginnt mit der Belegung der ersten Urne und erweitert sich nicht durch die nachfolgenden Beisetzungen.
Das Nutzungsrecht an einer Urnengrabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit wiedererworben werden, wenn kein erhöhter Raumbedarf auf diesen Teil des Friedhofes besteht. Für das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde erteilt.
- 3) Überschreitet bei einer Beisetzung auf einem Urnenreihengrab die Ruhezeit das laufende Nutzungsrecht, so wird für die Wahrung der Ruhezeit noch notwendigen Jahre eine Ausgleichgebühr gefordert, die auf der Grundlage der Verlängerungsgebühr in der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung berechnet wird.
- 4) Urnenwahlgrabstätten sind für die Urnenbeisetzung bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 40 Jahren durch eine Graburkunde verliehen wird.
- 5) Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m² und der Mindestabstand 0,50 m. Die Urne muß mindestens in einer Tiefe von 0,50 m von der Erdoberfläche bis Oberkante Urne beigesetzt werden.
- 6) Die anonyme Urnengrabstätten / Urnenwiesen dienen der anonymen Beisetzung von Urnen. Das Gemeinschaftsgrabmal und die Anlage werden durch die Stadt erstellt und unterhalten. Das Betreten der Urnenwiesen, das Ablegen von Blumen, Gestecken, Kränzen, Vasen usw. auf den Urnenwiesen, ist nicht erlaubt. Zur Wahrung der anonymen Beisetzung von Urnen, dürfen Trauerfeiern in Verbindung mit der Beisetzung von Urnen an der Urnengrabstätte nicht abgehalten werden.

- Bei Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Grabkarteikarte erteilt
- 7) Die Beisetzung einer Aschurne in einer Grabstätte für Erdbestattungen ist nur möglich, wenn die Ruhefrist nach § 12 der Friedhofssatzung gewährleistet ist.

§ 18

Urnenstelen

Urnenstelen dienen der überirdischen Beisetzung von Aschurnen. Die Urnenstelen werden durch den Friedhofsträger erstellt und unterhalten. Die Urnenstelen sind durch ihre Gestaltung von den sonstigen Anlagen der Friedhöfe deutlich abgegrenzt.

Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Nutzungsrecht an jeweils einer Nische der Urnenstele für 20 Jahre. Jede Nische darf mit bis zu drei Aschurnen belegt werden. Verlängerungen nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind möglich. Im Falle einer weiteren Beisetzung ist es mindestens für die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden nachzuerwerben.

Der nutzungsberechtigte Hinterbliebene erwirbt eine steinerne Abdeckplatte, auf welcher der Name der/des Verstorbenen sowie das Datum der Geburt und das Datum des Todes eingraviert werden. Schriftart und Schriftgröße werden von der Friedhofsverwaltung vorgegeben. Die Abdeckplatte wird durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung auf der jeweiligen Nische der Urnenstele dauerhaft befestigt. Andere als die vom Friedhofsträger zu erwerbenden Abdeckplatten sind nicht zulässig.

Auf der befestigten Fläche vor den Urnenstelen dürfen bei Trauerfeiern Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden. Diese sind durch den nutzungsberechtigten Hinterbliebenen, spätestens innerhalb von vier Wochen nach der Trauerfeier zu entfernen. Das Betreten der abgegrenzten Einfassungen der Urnenstelen, ist nicht erlaubt.

Für das Nutzungsrecht wird eine Graburkunde erteilt.

§ 19

Abteilung

- 1) Die bestehenden Abteilungen auf den beiden Friedhöfen sind Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.
- 2) Nach Inkrafttreten der vorliegenden Satzung werden nur Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften errichtet.

§ 20

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- 1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§ 21) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- 2) Die einzelnen Abteilungen werden im jeweiligen Belegungsplan ausgewiesen.
- 3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderen Schutz.

§ 21

Zusätzliche Gestaltungsvorschriften

- 1) Um auf den in § 1 benannten Friedhöfen eine würdige Totenehrung in einem gestalteten Freiraum zu erhalten und zu gewährleisten, werden Gestaltungsregeln für die Anlagen und Ausgestaltung der Grabstätten sowie Gestaltung der Grabmale festgelegt.
- 2) Die Geltungsvorschriften umfassen:
 - die Anlagen der Gräber
 - das Grabmal (Größe, Form, Material, Bearbeitung, Gestaltung)
 - die sonstigen baulichen Anlagen (Einfassungen).

§ 22

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

- 1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
 - a) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchrauhe, grellweiße Grabmale sind nicht zugelassen.
 - b) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 1. Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein.
 2. Die Grabmale dürfen nicht gespalten, gesprengt oder bossiert sein
 3. Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen oder aus zu dem Grabmal passendem Material hergestellt sein.

2) Für Grabstätten mit Erdbestattung sind folgende Maße zulässig:

Reihen- und Wahlgrabstätten

1. Reihengrab, einstelliges Wahlgrab

- Grabstätte	Länge	2,10 m	Breite	0,80 m
- Grabeinfassung	Länge	1,80 m	Breite	0,80 m
- Grabunterbau	Länge	1,90 m	Breite	1,00 m
- stehende Grabmale	Höhe bis	1,20 m	Breite bis	0,70 m
	Mindeststärke	0,12 m		

2. Zweistelliges Wahlgrab

- Grabstätte	Länge	2,10 m	Breite	2,00 m
- Grabeinfassung	Länge	1,80 m	Breite	2,00 m
- Grabunterbau	Länge	1,90 m	Breite	2,20 m
- stehende Grabmale	Höhe bis	1,30 m	Breite bis	1,70 m
	Mindesthöhe	0,12 m		

3. Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

- Grabstätte	Länge	1,30 m	Breite	0,60 m
- Grabeinfassung	Länge	1,00 m	Breite	0,60 m
- Grabunterbau	Länge	1,10 m	Breite	0,80 m
- stehende Grabmale	Höhe bis	0,90 m	Breite bis	0,50 m
	Mindeststärke	0,12 m		

(3) Für Urnengrabstätten auf dem Friedhof der Stadt Oberweißbach Thür. Wald sind folgende Maße zulässig:

Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenreihengrabstätte

-Grabstätte	Länge	0,80 m	Breite	0,80 m
Stein steht mit Fundament oder Sockel auf der Einfassung (ergibt eine Grabfläche von 0,80 m x 0,80 m)				
-stehende Grabmale	Höhe bis	0,90 m		
	Breite bis	0,70 m		
	Mindeststärke	0,12 m		
-liegende Grabmale	Länge	0,60 m	Breite	0,80 m

2. Urnenwahlgrabstätte

- Grabstätte	Länge	1,00 m	Breite	0,80 m
Grabstein steht mit Fundament oder Sockel auf der Einfassung				
- stehende Grabmale	Höhe bis	0,90 m		
	Breite bis	0,70 m		
	Mindeststärke	0,12 m		
- liegende Grabmale	Länge	1,00 m	Breite	0,80 m

(4) Für Urnengrabstätten auf dem Friedhof des OT Lichtenhain/Bgb. sind folgende Maße zulässig:

Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten

1. Urnenreihengrabstätte

-Grabstätte	Länge	1,00 m	Breite	0,80 m
Stein steht mit Fundament oder Sockel auf der Einfassung				
-stehende Grabmale	Höhe bis	0,90 m		
	Breite bis	0,70 m		
	Mindeststärke	0,12 m		
-liegende Grabmale	Länge	1,00 m	Breite	0,80 m

2. Urnenwahlgrabstätte

- Grabstätte	Länge	1,00 m	Breite	1,20 m
Grabstein steht mit Fundament oder Sockel auf der Einfassung				
- stehende Grabmale	Höhe bis	0,90 m		
	Breite bis	1,00 m		
	Mindeststärke	0,12 m		
- liegende Grabmale	Länge	1,00 m	Breite	1,20 m

(5) Eine Abdeckung der Grabstätte - liegendes Grabmal- ist zulässig.

(6) Rechts und links der Urnenwahlgrabstätten und Reihengrabstätten ist ein Freiraum von ca. 0,40 m, davor ein Weg, einzuhalten. Die Einhaltung des Freiraumes zwischen den Grabstätten gilt nicht für Urnenreihengrabstätten auf dem Friedhof der Stadt Oberweißbach.

(7) Die Maße für den Grabunterbau sind Richtwerte. Bei Bedarf kann der Unterbau maximal bis zur Hälfte des angrenzenden Freiraumes bzw. Weges reichen.

(8) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung der Gestaltungsvorschriften für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 bis 6 auch sonstige bauliche Anlage im Einzelfall zulassen (schriftlicher Antrag und Bestätigung erforderlich).

§ 23

Zustimmungserfordernis

- 1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig, wenn sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind.
- 2) Die Genehmigung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung zu beantragen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab vorzulegen.
- 3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- 4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- 5) Die nichtzustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung/Bestattung verwendet werden.
- 6) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofssatzung entspricht.
- 7) Für die Bearbeitung der Genehmigungsanträge ist durch den Antragsteller eine Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

§ 24

Anlieferung

- 1) Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- 2) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung oder eines Beauftragten überprüft werden können.

§ 25

Ersatzvornahme

Ohne Einwilligung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden, sofern eine Genehmigung nachträglich nicht erteilt wird. Die Friedhofsverwaltung kann den für ein Grab Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Berechtigten die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 2 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff BGB verfahren. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

§ 26

Fundamentierung und Befestigung

- 1) Die Grabmale sind nach den allgemein gültigen Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- 2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 22. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- 3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 21.

§ 27

Unterhaltung

- 1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Verfügungsberechtigte bzw. Nutzungsberechtigte.
- 2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung an der Grabstätte nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände 3 Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von 3 Monaten aufgestellt wird.
- 3) Die Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- 4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.
- 5) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung durch eine Druckprobe überprüft.
- 6) Die Bewirtschaftung der Friedhöfe erfolgt durch die Stadt Oberweißbach / Thür. Wald. Dafür wird eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben.

§ 28

Entfernung nach Ruhezeit

- 1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 26 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Geschieht die Entfernung nicht binnen 3 Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- 3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Grabnummernkarte oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 29

Herrichtung und Unterhaltung

- 1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen /Behältnissen abzulagern.
- 2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, den besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- 4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Grabkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner oder Gewerbetreibenden beauftragen.
- 6) Reihengrabstätten / Urnengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung / Beisetzung, Wahlgrabstätten/ Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

- 7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten und der Wege obliegen ausschließlich der Stadt.
- 8) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) bei der Grabpflege sind verboten.
- 9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe sollten nicht in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern enthalten sein. Die Entsorgung hat separat in den vorhandenen Behältnissen auf dem Friedhof zu erfolgen.

§ 30

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- 1) In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmung der §§ 19 und 28 keinen zusätzlichen Anforderungen.
- 2) Zur Bepflanzung von Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, baum- oder strauchartige Gewächse und solche, die höher als 1 m sind dürfen nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung gepflanzt werden.
- 3) Gehölze an Grabstätten, die eine Höhe von 1 m überschritten haben, gehen in das Verfügungsrecht der Friedhofsverwaltung über. Die Nutzungsmöglichkeit solcher Gräber ist eingeschränkt.

§ 31

Vernachlässigung der Grabpflege

- 1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 28 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleiben die Aufforderungen oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen oder einsäen;
 - b) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen;
- 2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf seine Kosten entfernen.

§ 32

Trauerfeiern

- 1) Die Trauerhalle dient den Trauernden zur Abschiednahme vom Verstorbenen in würdigem Rahmen am Sarg oder an der Ascheurne.

- 2) Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle der Stadt Oberweißbach / Thür. Wald, am Grab oder an einer anderen freien Stelle abgehalten werden, wenn sie gegen § 17 Abs.6 Satz 4 dieser Satzung nicht verstoßen.
- 3) Jede Musik- und Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.
- 4) Die Benutzung der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

§ 33 Alte Rechte

- 1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- 2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf drei Nutzungszeiten nach § 12 Abs. 1 und 2 oder § 16 Abs. 1 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 34 Haftung

Die Stadt Oberweißbach / Thür. Wald und die Friedhofsverwaltung haften nicht für Schäden, die durch nicht sachgemäße Benutzung der Friedhöfe, dessen Anlagen oder seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer selbst. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 6 betritt,
 - b) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnung des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 7 Abs. 1),
 - c) entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2
 1. Friedhofswege mit Fahrzeugen ohne Erlaubnis befährt,
 2. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 3. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten fotografiert,
 4. Druckschriften verteilt, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 5. den Friedhof oder seine Einrichtungen oder Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen oder Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 6. Abraum oder Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 7. Tiere mitbringt ausgenommen Blindenhunde,

8. entgegen § 7 Abs. 3 Gedenkfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt.

- d) Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 13),
 - e) die Bestimmungen über die zulässigen Maße für Grabmale nicht einhält (§ 22)
 - f) Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23),
 - g) Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 28 Abs. 1),
 - h) Grabmale oder Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 27 und 28),
 - i) Pflanzenschutz- oder Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 29 Abs. 8),
 - j) Grabstätten nicht oder entgegen den §§ 29 und 30 bepflanzt,
 - k) Grabstätten vernachlässigt (§ 31),
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) Zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1738)

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Oberweißbach vom 13.07.2012 außer Kraft.

Oberweißbach / Thür. Wald, den 22.11.2013

Stadt Oberweißbach / Thür. Wald


Jens Ungelenk
Bürgermeister

